



MARKTREGLEMENT



BÜNDNER KLEINVIEHMARKT MIT AUSSTELLUNG

Trägerschaft:
Organisation:

Verantwortlicher Träger sind der BSZV und der ZVGR
Mit der Durchführung des Marktes wird eine Marktkommission beauftragt.

SCHAFE

Zulassungsbedingungen

- Nur im Herdebuch des Schweizerischen Schafzuchtverbandes geführte Rassen
- Importtiere dürfen nicht aufgeführt werden
- Mindestalter 4 Monate (Stichtag = Beurteilungstag)
- Sämtliche Schafe müssen in Halbjahreswolle vorgeführt werden
Stichtag Halbjahresschur: 31.01. – 15.05.
Schafe geboren vor 01.02. müssen geschoren sein

Mindestanforderungen

1. weibliche Tiere

- Stichtag = Anmeldeschluss
- Nachgewiesene Abstammung mindestens 3 Generationen. Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern müssen bekannt sein. „Belegwidder“ gilt **nicht** als nachgewiesene Abstammung.
- Über 2 Jahre alte Tiere mindestens eine Ablammung
- Bei über 3 Jahre alten Tieren darf die letzte Ablammung nicht weiter als **14 Monate** zurückliegen.
- Eigenleistungen für über 5 Jahre 2 Monate alte Schafe * und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR)
- **Tiere, die mit der Note 1 beurteilt wurden, dürfen nicht aufgeführt werden.**
- Es dürfen keine C-Tiere aufgeführt werden.

2. männliche Tiere

- Stichtag = Anmeldeschluss
- Nachgewiesene Abstammung mindestens 3 Generationen. Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern müssen bekannt sein. „Belegwidder“ gilt **nicht** als nachgewiesene Abstammung.
- **Tiere, die mit der Note 1 beurteilt wurden, dürfen nicht aufgeführt werden.**
- Es dürfen keine C-Tiere aufgeführt werden.

Ahnenleistungen

- Mutter = * oder eine Grossmutter * und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZkR)
- Ausnahme: wenn beide Eltern ausländischer Herkunft sind, dann kein *

Tiergesundheit

Es gelten die Bestimmungen gemäss beiliegender Verfügung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden vom 10. Juni 2021.

Anmeldung

Aussteller müssen im Herdebuch als Eigentümer (Züchter) und die angemeldeten Tiere auf den Namen des Ausstellers registriert sein.

Die Anmeldung hat durch den Aussteller auf vorgedrucktem Formular oder über SheepOnline bis zum jeweils angegebenen Termin zu erfolgen.

Verspätet eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Auffuhr

Die für den Markt zugelassenen Tiere sind zur vorgeschriebenen Zeit aufzuführen. Bei der Auffuhr ist ein gültiges Begleitdokument für Klautiere abzugeben.

Die Tiere sind in ausstellungswürdigem Zustand aufzuführen (guter Nährzustand, geschnittene Klauen, ordentliche Stricke, wünschenswert sind Halsbänder mit Stricken etc.). Mangelhafte Stricke werden auf Kosten der Aussteller ersetzt.

Marktkollektion / Leistungsschaf A Plus / Wollkönigin / Fleischkönig/Jungmiss

Marktkollektion: Zur Beurteilung einer Marktkollektion sind 1 männliches und 4 weibliche Tiere der gleichen Rasse und des gleichen Eigentümers notwendig. Bei gleicher Punktezahl mehrerer Kollektionen zählen zusätzlich die Rangpunkte der nächsten bestrangierten weiblichen Tiere. Für die Rangierung der Marktkollektionen müssen mindestens 3 Aussteller pro Rasse genügend Tiere ausstellen.

Leistungsschaf A Plus: Das Mutterschaf der Leistungsklasse A, welches als erstes rangiert wird, erhält einen Spezialpreis.

Wollkönigin: Jeder Aussteller kann ein weibliches Schaf in den Ring führen. Aus allen im Ring anwesenden weiblichen Schafen wird das Tier ausgewählt, welches das korrekteste Wollkleid besitzt und wird dann als Wollkönigin erkoren.

Fleischkönig: Jeder Aussteller kann einen Widder in den Ring führen. Aus allen im Ring aufgeführten Widdern wird das vollfleischigste Tier durch einen Experten ausgewählt und als Fleischkönig erkoren.

Jungmiss: Zugelassen zum Wettbewerb sind nur erstrangierte Tiere einer Kategorie, welche mit der, ihrer Alterskategorie entsprechenden, Maximalpunktzahl am aktuellen Kleinviehmarkt bewertet wurden (Alter: 4 – 20 Monate).

Beurteilung SCHAFE

Die Tiere werden durch ein von der Marktleitung gewähltes Preisgericht im Einer- oder Zweierteam beurteilt. Während der Zeit der Beurteilung ist der Markt für Besucher und Aussteller geschlossen.

Tiere der Exterieurklasse I (keine Note unter 2) werden rangiert.

Die männlichen Tiere der II. Klasse (in mindestens einer Position Note 1) dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Die Beurteilungsergebnisse werden in der Rangliste veröffentlicht.

Der Aussteller **verpflichtet sich**, seine in der II. Klasse eingereichten Widder dem von der Marktkommission bestimmten Abnehmer zum laufenden Schlachtpreis zu überlassen.

Eintragung der Beurteilungsergebnisse

• Männliche Tiere

Sämtliche Beurteilungsergebnisse bis zu Alter von 36 Monaten werden zwingend eingetragen. Falls das Tier bereits in derselben Altersklasse einmal beurteilt ist, kann auf die Eintragung der Beurteilung verzichtet werden. Der Aussteller muss dies im Marktbüro bis spätestens **Samstagabend** melden. Eine Eintragung ab 3 Jahren ist auf Wunsch des Tierbesitzers möglich.

Sämtliche Punktierungen mit einer Note 1 (Ausschluss aus dem Herdebuch) werden unabhängig vom Alter zwingend eingetragen. Pro Saison ist aber nur ein kantonaler Eintrag möglich. Bei Missbräuchen wird von der zentralen Herdebuchstelle der zweite Eintrag nach Datum gestrichen.

• Weibliche Tiere

Sämtliche Beurteilungsergebnisse mit einer Note 1 (Ausschluss aus dem Herdebuch) werden unabhängig vom Alter zwingend eingetragen.

Unabhängig vom Alter kann pro Saison nur ein kantonales Punktergebnis eingetragen werden (entweder Cazis oder Beständeschau der Genossenschaft). Bei Missbräuchen wird von der zentralen Herdebuchstelle das zweite Ergebnis nach Datum gestrichen.

Rekurse

Rekurse können nur gegen die Exterieurbeurteilung erhoben werden und sind der Marktleitung auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Die Rekursgebühr wird durch die Marktkommission festgesetzt und wird bei Gutheissung des Rekurses an den Rekurrenten zurückerstattet. Das Urteil der Rekurskommission ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

ZIEGEN

Zulassungsbedingungen

- Nur die im Schweizer Herdebuch anerkannten Ziegenrassen
- Herdebuchtiere aus Genossenschaften, Zuchtstationen und Einzelmitglieder im Kanton Graubünden
- Mindestalter Gitzi 5 Monate (geboren spätestens Mai), Gitziböcke 60 Tage

Anforderungen

Die Anforderungen an die Ziegen beruhen auf dem „Reglement Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes.

Anmeldung

Die Anmeldung hat durch den Aussteller auf vorgedrucktem Formular oder über CapraNet bis zum jeweils angegebenen Termin zu erfolgen.

Verspätet eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Tiergesundheit

Es gelten die Bestimmungen gemäss beiliegender Verfügung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden vom 16. Juni 2021.

Betriebscup / Mutter-Tochter Wettbewerb / Schönstes Gitzi/Schönstes Übergitzi / Gitziwettbewerb

Betriebscup: jeweils 3 weibliche Herdebuchtiere aus dem gleichen Betrieb. Die Ziegengruppen werden jeweils im Cupsystem eingestellt. Dabei wird die Qualität und Ausgeglichenheit bewertet.

Mutter/Tochterwettbewerb: Beide Tiere müssen in Laktation sein und dem Herdebuch angehören. Bei der Rangierung wird darauf geachtet, welche positiven Merkmale die Mutter an die Tochter weiter gegeben hat. Weiter wird auf die Qualität beider Tiere geachtet.

Schönstes Gitzi/Schönstes Übergitzi: Aus allen anwesenden Ziegenrassen wird pro Abteilung das am Zuchtziel entsprechende, korrekteste Gitzi/Übergitzi durch die Experten ausgewählt. Anschliessend wird aus allen Abteilungssiegerinnen das schönste Gitzi/Übergitzi erkoren.

Gitziwettbewerb: Jeder Betrieb kann mit zwei eigenen Gitzi der gleichen Rasse teilnehmen. Die Tiere werden paarweise rangiert. Es wird das Paar gesucht, welche gute Qualität zeigt und ausgeglichen ist.

Fütterung der Ziegen während der Ausstellung

Die Fütterung ist Sache jedes Besitzers selbst. Qualitätsheu ist vorhanden.

Auffuhr

Die für den Markt zugelassenen Tiere sind zur vorgeschriebenen Zeit aufzuführen. Bei der Auffuhr ist ein gültiges Begleitdokument für Klautiere abzugeben.

Beurteilung ZIEGEN/BÖCKE

Ziegen/Böcke können auf Wunsch des Züchters punktiert werden; dies muss auf der Anmeldung vermerkt werden. Böcken können ab dem Alter von 60 Tagen beurteilt werden, weibliche Tiere müssen in Laktation sein.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Auffuhr

Sämtliches Kleinvieh ist in vorschriftsgemäss gereinigten und tierschutzkonformen Fahrzeugen zu transportieren und gemäss Marktprogramm bei der Bündner Arena in Cazis aufzuführen. Die Tiere müssen die zugestellten Etiketten um den Hals gebunden tragen und mit einem starken Strick oder mit einer Halskette versehen sein. Halsbänder sind erwünscht. Mangelhafte Stricke werden auf Kosten der Aussteller ersetzt.

Bei der Auffuhr ist ein gültiges Begleitdokument für Klautiere abzugeben. Die Tiere sind in ausstellungswürdigem Zustand aufzuführen (guter Nährzustand, geschnittene Klauen, frei von ansteckenden Krankheiten wie Klauenfäule, Räude, Lippengrind, Gämsblindheit etc.). **Übergestellte Weisungen des Amtes für Lebensmittel und Tiergesundheit müssen befolgt werden.**

Die Tierbesitzer haften für Schäden, welche durch die Auffuhr von kranken Tieren verursacht werden.

Anmeldegebühr

Zur Deckung der Unkosten des Ausstellungsmarktes, der Aussteller- und Spezialpreise wird von der Marktkommission folgende Anmeldegebühr erhoben:

Schafe	Ziegen
Fr. 35.00 erstes Tier	Fr. 35.00 erstes Tier
Fr. 20.00 jeder weitere Widder	Fr. 12.00 jedes weitere Tier
Fr. 6.00 jedes weitere weibliche Tier	

Die Anmeldegebühr muss bis zur Auffuhr bezahlt sein – sonst dürfen die Tiere nicht aufgeführt werden.

Abtransport

Der Abtransport der Tiere ist Sache der Aussteller. Die ausgestellten Tiere dürfen nicht vor Schluss der Ausstellung, verkaufte jedoch ausnahmsweise mit Bewilligung des Hallenchefs, abtransportiert werden. Nach der Einreihung durch die Experten bis zum Abtransport dürfen die Tiere innerhalb der Abteilung nicht mehr verstellt werden. Die Marktleitung bestimmt den Zeitpunkt des Abtransports.

Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

Katalog

Die angenommenen Tiere werden in einem Katalog mit Angaben von Alter, Leistungszeichen und Abstammung in der ersten Generation aufgeführt. Der Bezug eines Katalogs ist für jeden Aussteller obligatorisch. Dieser wird mit der Ausstellungsgebühr in Rechnung gestellt.

Pflichten der Aussteller

Mit der Anmeldung akzeptiert der Aussteller dieses Reglement und verpflichtet sich, alle darin enthaltenen Vorschriften einzuhalten. Im weiteren hat sich jeder Aussteller an die Anordnung der Marktleitung zu halten.

Alle im Reglement nicht aufgeführten Fälle unterliegen dem Entscheid der Marktkommission.

Zernez / Luzern, 25. Mai 2021

Der Präsident:

Die Marktleiterin:

D. Städler

St. Rizzi-Caluori